

gen und Vorschläge ausarbeiten. Der XI. Parteitag der SED bekräftigte die Politik, die Dörfer zu Zentren der Agrarproduktion und des bäuerlichen Lebens zu entwickeln. Eine bedeutende Verantwortung dafür tragen die örtlichen Staatsorgane, die Vorstände der LPG, die Leitungen der VEG, die —* *Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe* und der Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter.

Agrarrecht: Komplex von Rechtsnormen, welche die gesellschaftlichen Verhältnisse regeln, die sich im landwirtschaftlichen Reproduktionsprozeß ergeben. Hierzu gehören vor allem die Eigentumsverhältnisse, die Leitung und Planung, die Stellung der LPG, VEG und ihrer Kooperationen zu den Leitungsorganen und zu anderen Betrieben der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels, die innerbetrieblichen (innergenossenschaftlichen) Beziehungen der Produzenten untereinander sowie zu ihren Produktionskollektiven und schließlich die landwirtschaftliche Bodennutzung. Das A. fixiert rechtlich verbindlich die notwendigen Ordnungen, Organisationsgrundsätze und Verhaltensweisen, die Kontrolle ihrer Einhaltung und den unter Umständen notwendigen staatlichen Zwang zu ihrer praktischen Durchsetzung. Die Grundsätze des A. haben verfassungsrechtlichen Charakter (vgl. Verf. der DDR, Art. 2, 41, 42 und besonders Art. 46). Das A. dient in besonderer Weise der Verwirklichung des Bündnisses zwischen der Arbeiterklasse und der Klasse der Genossenschaftsbauern. Die Grundsätze des genossenschaftlichen Aufbaus, die Lenin, ausgehend von den Erkenntnissen von K. Marx und F. Engels, in seinem berühmten Genossenschaftsplan niederlegte und die objektive Gesetzmäßigkeiten ausdrücken, prägen das A. in allen seinen Teilen.

Ein kennzeichnender Zug des A. ist die aktive Beteiligung der Genossenschaftsbauern an seiner Schaffung und Verwirklichung. Die Regelung der innergenossenschaftlichen Beziehungen geschieht auf der Grundlage staatlicher Ermächtigung und empfehlender Rechtsnormen eigenverantwortlich durch die —* *landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft*. Die zunehmende Konzentration und Spezialisierung der landwirtschaftlichen Produktion hat neue Formen der Organisation zwischen den Landwirtschaftsbetrieben wie auch zwischen den einzelnen Produzenten (Bauern, Landarbeitern und Beschäftigten zwischengenossenschaftlicher Einrichtungen) und folglich auch neue Rechtsformen der Gestaltung dieser Beziehungen zur Voraussetzung. Die Erweiterung und Intensivierung der Produktion und der wechselseitigen Beziehungen der Landwirtschaftsbetriebe untereinander, also zwischen LPG, GPG und VEG sowie zwischen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben und den Verarbeitungs- und Handelsbetrieben, machte ein die gesamte Landwirtschaft erfassendes, nach einheitlichen Grundsätzen gestaltetes Rechtsgebiet erforderlich.

Akademie: bedeutende, meist zentrale nationale wissenschaftliche Forschungs- und Bildungseinrichtung, die mehrere Wissenschaftszweige oder auch einen speziellen Bereich betreut. Darüber hinaus werden auch Einrichtungen mit Hochschulcharakter als A. bezeichnet (in der DDR z.B. Berg-A., Medizinische A., A. für Staats- und Rechtswissenschaft, Militär-A.) sowie im weiteren Sinne Einrichtungen, die der Weiterbildung der Werktätigen dienen (Betriebs-A., Dorf-A.). Die Bezeichnung A. leitet sich aus einem dem griechischen Heros Akademos geweihten Ort her, an dem Plato seine Schüler